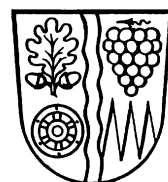


# AMTSBLATT

Amtliches Organ des Landratsamtes und Landkreises Main-Spessart

1Z 20 532 B



Nr. 28

15.12.2022

49. Jahrgang

## Inhaltsverzeichnis des amtlichen Teils

### Kreisangelegenheiten

Kommunale Abfallwirtschaft;  
Änderung der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen im Landkreis Main-Spessart (Abfallwirtschaftssatzung) und der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung.....S. 176

### Gesundheits- und Veterinärwesen

Vollzug der Naturschutzgesetze;  
Verordnung über das Naturdenkmal „Dicke Eiche in Steinfeld“,  
Fl.Nr. 19963, Gemarkung Steinfeld.....S. 189

### Bauwesen

Vollzug der Baugesetze;  
Bauvorhaben: Neubau Zentralklinikum mit Erschließungsstraße und Parkhaus  
Bauherr(en): Klinikum Main-Spessart  
Bauort: Gemarkung Lohr a.M. Fl.-Nr.: 2100.....S. 190

### Amtliche Bekanntmachungen

2. Änderungssatzung zur Satzung „Allgemeine Vorschrift des Landkreises Main-Spessart als Satzung über den Ausgleich für Tarifmaßnahmen bei der Beförderung im ÖPNV im Verkehrsverbund Mainfranken (VVM) vom 17.07.2020....S.191  
Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der „Urspringer Gruppe“  
für das Haushaltsjahr 2022.....S.197

## Kreisangelegenheiten

### Kommunale Abfallwirtschaft;

### Änderung der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen im Landkreis Main-Spessart (Abfallwirtschaftssatzung) und der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung

1760/30/2

Der Kreistag des Landkreises Main-Spessart hat in öffentlicher Sitzung am 28.10.2022 die Änderung der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen im Landkreis Main-Spessart (Abfallwirtschaftssatzung) ab dem 01.01.2023 und der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung ab dem 01.01.2023 beschlossen.

#### Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen im Landkreis Main-Spessart (Abfallwirtschaftssatzung)

Aufgrund des Art. 3 Abs. 2 und des Art. 7 Abs. 1 Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz (BayAbfG) in Verbindung mit Art. 18 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LkrO) erlässt der Landkreis Main-Spessart folgende Satzung:

## Inhaltsverzeichnis

### 1. Abschnitt – Allgemeine Vorschriften

- § 1 Begriffsbestimmungen, Anwendungsbereich
- § 2 Abfallvermeidung
- § 3 Abfallentsorgung durch den Landkreis
- § 4 Ausnahmen von der Abfallentsorgung durch den Landkreis
- § 5 Anschluss- und Überlassungsrecht
- § 6 Anschluss- und Überlassungszwang
- § 7 Mitteilungs- und Auskunftspflichten, Duldungspflichten, Mitwirkung der Gemeinden
- § 8 Störungen in der Abfallentsorgung
- § 9 Eigentumsübertragung

## 2. Abschnitt – Einsammeln und Befördern der Abfälle

- § 10 Formen des Einsammelns und Beförderns
- § 11 Bringsystem
- § 12 Anforderungen an die Abfallüberlassung im Bringsystem
- § 13 Holsystem
- § 14 Anforderungen an die Abfallüberlassung im Holsystem
- § 15 Kapazität, Beschaffung, Benutzung und Bereitstellung der Abfallbehältnisse im Holsystem
- § 16 Häufigkeit und Zeitpunkt der Abfallabfuhr
- § 17 Selbstanlieferung von Abfällen zur Beseitigung durch den Besitzer

## 3. Abschnitt – Schlussbestimmungen

- § 18 Bekanntmachungen
- § 19 Gebühren
- § 20 Ordnungswidrigkeiten
- § 21 Anordnung für den Einzelfall und Zwangsmittel
- § 22 Inkrafttreten

- Anlage:**
- 1 Trennliste Biomüll, Anlage zu § 1 Abs. 4
  - 2 Sperrmüll, Anlage zu § 13 Abs. 2 Ziff. 2

## 1. Abschnitt

### Allgemeine Vorschriften

#### § 1

#### Begriffsbestimmungen, Anwendungsbereich

- (1) <sup>1</sup>Abfälle im Sinn dieser Satzung sind bewegliche Sachen, deren sich der Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss. <sup>2</sup>Abfälle, die verwertet werden, sind Abfälle zur Verwertung; Abfälle, die nicht verwertet werden, sind Abfälle zur Beseitigung (§ 3 Abs. 1 Satz 2 KrWG). <sup>3</sup>Keine Abfälle im Sinn dieser Satzung sind die in § 2 Abs. 2 KrWG genannten Stoffe und Materialien.
- (2) <sup>1</sup>Abfälle aus privaten Haushaltungen sind Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallorten wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens. <sup>2</sup>Alle nicht Satz 1 zuordenbaren Abfälle sind Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen.
- (3) Gewerbliche Siedlungsabfälle sind Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Anlage der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis aufgeführt sind, insbesondere
  - a) gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung ähnlich sind, sowie
  - b) Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen mit Ausnahme der in Abs. 2 Satz 1 genannten Abfälle.
- (4) <sup>1</sup>Bioabfälle im Sinn dieser Satzung sind biologisch abbaubare pflanzliche, tierische oder aus Pilzmaterialien bestehende Abfälle aus Haushaltungen und Gewerbebetrieben, die über die Biotonne eingesammelt werden. <sup>2</sup>Das Nähere wird in der Trennliste geregelt, die Bestandteil dieser Satzung ist. <sup>3</sup>Ausgeschlossen sind Speise- und Lebensmittelreste aus gewerblichen Großküchen, Gastronomiebetrieben, Kantinen und gewerblichen Verkaufsstellen (z.B. Lebensmittel-Einzelhandel, Metzgereien etc.), sofern sie haushaltsübliche Mengen überschreiten.
- (5) Altpapier ist nicht verunreinigtes Papier, Pappe oder Kartonagen
- (6) Baustellenabfälle sind alle bei Neubau-, Umbau- und Reparaturmaßnahmen anfallende Rückstände mit Ausnahme unbelasteter mineralischer Stoffe.
- (7) Bauschutt sind mineralische Rückstände, die bei Baumaßnahmen und Abbruchtätigkeiten anfallen.
- (8) Die Abfallbewirtschaftung im Sinn dieser Satzung umfasst die Bereitstellung, die Überlassung, die Sammlung, die Beförderung, die Verwertung und die Beseitigung von Abfällen einschließlich der Überwachung dieser Verfahren sowie der Nachsorge von Beseitigungsanlagen.
- (9) Abfallentsorgung im Sinn dieser Satzung sind Verwertungs- und Beseitigungsverfahren, einschließlich der Vorbereitung vor der Verwertung oder der Beseitigung.
- (10) <sup>1</sup>Grundstück im Sinn dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinn des Grundbuchrechtes handelt. <sup>2</sup>Rechtlich verbindliche planerische Festlegungen sind zu berücksichtigen.

- (11) <sup>1</sup>Grundstückseigentümern im Sinn dieser Satzung stehen Erbbauberechtigte, Nießbraucher und ähnliche zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte gleich. <sup>2</sup>Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

## § 2

### Abfallvermeidung und Wiederverwendung

- (1) <sup>1</sup>Jeder Benutzer der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises hat den Anfall von Abfällen und ihren Schadstoffgehalt so gering wie möglich zu halten. <sup>2</sup>Die Wiederverwendung von Abfällen hat Vorrang vor deren Verwertung und Beseitigung.
- (2) Der Landkreis berät private Haushaltungen und Einrichtungen aus anderen Herkunftsbereichen über die Möglichkeiten zur Vermeidung, Wiederverwendung und Verwertung von Abfällen.

## § 3

### Abfallentsorgung durch den Landkreis

- (1) Der Landkreis entsorgt nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung durch eine öffentliche Einrichtung die in seinem Gebiet anfallenden und ihm überlassenen Abfälle.
- (2) Zur Erfüllung der Aufgaben nach Absatz 1 kann sich der Landkreis Dritter, insbesondere privater Unternehmen, bedienen.
- (3) <sup>1</sup>Der Landkreis kann einzelne Aufgaben der Abfallentsorgung durch Rechtsverordnung auf kreisangehörige Gemeinden oder deren Zusammenschlüsse für deren Gebiet mit deren Zustimmung übertragen. <sup>2</sup>In diesen Fällen übernehmen die kreisangehörigen Gemeinden die Rechte und Pflichten des Landkreises.

## § 4

### Ausnahmen von der Abfallentsorgung durch den Landkreis

- (1) Von der Abfallentsorgung durch den Landkreis sind ausgeschlossen:
1. Eis und Schnee,
  2. explosionsgefährliche Stoffe  
(wie z. B. Feuerwerkskörper, Munition, Sprengkörper, Druckgasflaschen),
  3. folgende Abfälle aus Einrichtungen des Gesundheitswesens wie Krankenhäusern, Dialysestationen und -zentren, Sanatorien, Kur- und Pflegeheimen, Arzt- und Zahnarztpraxen, medizinischen Labors, Blutspendediensten und Blutbanken, Hygieneinstituten, Praxen der Heilpraktiker und der physikalischen Therapie, Apotheken, tierärztlichen Praxen und Kliniken, Tierversuchsanstalten:
    - a) Infektiöse Abfälle  
- Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden,
    - b) Chemikalien, Laborabfälle, Arzneimittel, Verpackungen  
- die aus gefährlichen Abfällen bestehen oder solche enthalten,  
- zytotoxische und zytostatische Arzneimittel,  
- Amalgamabfälle aus der Zahnmedizin,
    - c) Körperteile und Organe, einschließlich Blutbeutel und Blutkonserven,
  4. Altautos, Altöl, Altreifen und Starterbatterien,
  5. pflanzliche Abfälle aus der Land-, Forst- und Almwirtschaft sowie aus dem Erwerbsgartenbau, soweit haushaltsübliche Mengen überschritten werden,
  6. Klärschlämme und sonstige Schlämme, die einen Wassergehalt von mehr als 20 % haben, sowie Fäkalschlämme und Fäkalien,
  7. Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen entsorgt werden können,
  8. Abfälle, die aufgrund eines Gesetzes zur abfallwirtschaftlichen Produktverantwortung oder im Zusammenhang mit einer nach § 25 KrWG erlassenen Rechtsverordnung von Dritten zurückzunehmen sind,
  9. sonstige Abfälle, die mit Zustimmung der Regierung im Einzelfall wegen ihrer Art oder Menge von der Abfallentsorgung durch den Landkreis ausgeschlossen worden sind.
- (2) Vom Einsammeln und Befördern durch den Landkreis sind ausgeschlossen:
1. Bauschutt, Baustellenabfälle, asbesthaltige Abfälle, Straßenaufbruch und Erdaushub,
  2. Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die wegen ihrer Art, Menge oder Beschaffenheit nicht in den zugelassenen Abfallbehältnissen oder jedermann zugänglichen Sammelbehältern gesammelt oder mit den Hausmüllfahrzeugen oder sonstigen Sammelfahrzeugen transportiert werden können,
  3. Klärschlämme und sonstige Schlämme,
  4. sonstige Abfälle, die mit Zustimmung der Regierung im Einzelfall wegen ihrer Art oder Menge vom Einsammeln und Befördern durch den Landkreis ausgeschlossen worden sind.
- (3) <sup>1</sup>Bei Zweifeln darüber, ob und inwieweit ein Abfall vom Landkreis zu entsorgen ist, entscheidet der Landkreis oder dessen Beauftragter. <sup>2</sup>Dem Landkreis ist auf Verlangen nachzuweisen, dass es sich nicht um einen von der kommunalen Entsorgung ganz oder teilweise ausgeschlossenen Abfall handelt; die Kosten hierfür hat der Nachweispflichtige zu tragen.
- (4) <sup>1</sup>Soweit Abfälle nach Absatz 2 vom Einsammeln und Befördern durch den Landkreis ausgeschlossen sind, dürfen sie ohne besondere schriftliche Vereinbarung mit dem Landkreis weder der Müllabfuhr übergeben noch den jedermann zugänglichen Sammelbehältern überlassen werden. <sup>2</sup>Soweit Abfälle darüber hinaus nach Absatz 1 vom Behandeln, Lagern und Ablagern durch den Landkreis ausgeschlossen sind, dürfen sie auch nicht gemäß §§ 14, 17 überlassen werden. <sup>3</sup>Geschieht dies dennoch, so kann der Landkreis neben

dem Ersatz des ihm entstandenen Schadens die Rücknahme der Abfälle oder die Erstattung derjenigen Aufwendungen verlangen, die ihm für eine unschädliche Entsorgung der Abfälle entstanden sind.

## § 5

### Anschluss- und Überlassungsrecht

- (1) <sup>1</sup>Die Grundstückseigentümer im Kreisgebiet sind berechtigt, den Anschluss ihrer Grundstücke an die öffentliche Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises zu verlangen (**Anschlussrecht**).  
<sup>2</sup>Ausgenommen sind die nicht zu Wohn-, gewerblichen und freiberuflichen Zwecken nutzbaren bzw. für eine solche Nutzung nicht vorgesehenen Grundstücke, auf denen Abfälle, für die nach Absatz 2 ein Überlassungsrecht besteht, nicht oder nur ausnahmsweise anfallen.
- (2) <sup>1</sup>Die Anschlussberechtigten und sonstige zur Nutzung eines anschlussberechtigten Grundstücks Berechtigte, insbesondere Mieter und Pächter, haben das Recht, den gesamten auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfall nach Maßgabe der §§ 10 bis 17 der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises zu überlassen (**Überlassungsrecht**).<sup>2</sup>Soweit auf nicht anschlussberechtigten Grundstücken Abfälle, für die ein Überlassungsrecht besteht, anfallen, ist ihr Besitzer berechtigt, sie in geeigneter Weise der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen.
- (3) Vom Überlassungsrecht nach Absatz 2 sind die in § 6 Abs. 3 Nrn. 1 bis 4 dieser Satzung genannten Abfälle ausgenommen.

## § 6

### Anschluss- und Überlassungszwang

- (1) <sup>1</sup>Eigentümer von im Landkreisgebiet gelegenen Grundstücken sind verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentliche Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises anzuschließen (**Anschlusszwang**).<sup>2</sup>Ausgenommen sind die nicht zu Wohn-, gewerblichen und freiberuflichen Zwecken nutzbaren bzw. für eine solche Nutzung nicht vorgesehenen Grundstücke, auf denen Abfälle, für die nach den Absätzen 2 und 3 ein Überlassungszwang besteht, nicht oder nur ausnahmsweise anfallen.
- (2) <sup>1</sup>Die Anschlusspflichtigen und die sonstigen zur Nutzung eines anschlusspflichtigen Grundstücks Berechtigten, insbesondere Mieter und Pächter, haben nach Maßgabe des § 17 KrWG und mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Abfälle den auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfall gemäß den näheren Regelungen der §§ 10 bis 17 der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises zu überlassen (**Überlassungszwang**).<sup>2</sup>Soweit auf nicht anschlusspflichtigen Grundstücken überlassungspflichtige Abfälle im Sinn des Satzes 1 anfallen, sind diese von ihrem Besitzer unverzüglich und in geeigneter Weise der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen.<sup>3</sup>Für den gesamten im Landkreis anfallenden Abfall zur Beseitigung (mit Ausnahme der in Absatz 3 ausgeschlossenen Abfallarten) besteht Überlassungspflicht an den Landkreis nach Maßgabe des § 17 KrWG.
- (3) Vom Überlassungszwang nach Absatz 2 sind ausgenommen:
  1. die in § 4 Abs. 1 genannten Abfälle,
  2. die durch Verordnung nach § 28 Abs. 3 KrWG zur Beseitigung außerhalb von Anlagen im Sinn des § 28 Abs. 1 KrWG zugelassenen Abfälle, soweit diese nach den Vorschriften der Verordnung beseitigt werden,
  3. die durch Einzelfallentscheidung nach § 28 Abs. 2 KrWG zur Beseitigung außerhalb von Anlagen im Sinn des § 28 Abs. 1 KrWG zugelassenen Abfälle, soweit diese gemäß den Anforderungen der Einzelfallentscheidung beseitigt werden,
  4. die Abfälle, deren Beseitigung dem Inhaber einer Abfallbeseitigungsanlage nach § 29 Abs. 2 KrWG übertragen worden ist.
- (4) <sup>1</sup>Im Rahmen ihrer Verpflichtungen nach den Absätzen 1 bis 3 dürfen die Anschluss- und Überlassungspflichtigen auf ihren Grundstücken Anlagen zur Beseitigung von Abfällen weder errichten noch betreiben.<sup>2</sup>Die ordnungsgemäße Eigenkompostierung von Bioabfällen ist zulässig.

## § 7

### Mitteilungs- und Auskunftspflichten, Mitwirkung der Gemeinden

- (1) <sup>1</sup>Die Anschluss- und ggf. Überlassungspflichtigen müssen dem Landkreis oder einer von ihm bestimmten Stelle zu den durch Bekanntmachung festgelegten Zeitpunkten für jedes anschlusspflichtige Grundstück die für die Abfallentsorgung und die Gebührenberechnung und -erhebung wesentlichen Umstände mitteilen; dazu gehören insbesondere die Anzahl der auf dem Grundstück befindlichen privaten Haushaltungen sowie der mit Hauptwohnsitz gemeldeten Personen und Einrichtungen aus anderen Herkunftsbereichen, Angaben über den Grundstückseigentümer und die sonstigen zur Nutzung des anschlusspflichtigen Grundstücks Berechtigten sowie über die Art, die Beschaffenheit und die Menge der Abfälle, die dem Landkreis überlassen werden müssen.<sup>2</sup>Wenn sich die in Satz 1 genannten Gegebenheiten ändern oder wenn auf dem Grundstück erstmals überlassungspflichtige Abfälle anfallen, haben die Anschluss- und Überlassungspflichtigen unaufgefordert und unverzüglich entsprechende Mitteilungen zu machen.
- (2) <sup>1</sup>Unbeschadet des Absatzes 1 kann der Landkreis von den Anschluss- und den Überlassungspflichtigen jederzeit Auskunft über die für die Abfallentsorgung und die Gebührenberechnung wesentlichen Umstände verlangen.<sup>2</sup>Dazu hat der Landkreis bzw. seine Mitarbeiter zur Erfüllung der Aufgaben des Landkreises und zum Vollzug der Satzung das Recht, die Grundstücke der Anschlusspflichtigen zu betreten.<sup>3</sup>Außerdem hat der Landkreis nach Maßgabe des § 47 KrWG das Recht, von den Anschlusspflichtigen und den Überlassungspflichtigen die Vorlage von Unterlagen zu verlangen, aus denen Art, Menge und Entsorgungsweg der anfallenden Abfälle hervorgehen.
- (3) <sup>1</sup>Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für Erzeuger oder Besitzer von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen.<sup>2</sup>Dies gilt insbesondere für erforderliche Mitteilungen zur Ermittlung der Restmüllbehälterkapazität nach § 15 Abs. 1.<sup>3</sup>Werden die erforderlichen Mitteilungen nicht erteilt, so werden die erforderlichen Werte geschätzt.<sup>4</sup>Die geschätzten Werte werden für die Ermittlung der Restmüllbehälterkapazität solange zugrunde gelegt, bis die tatsächlichen Werte vom Verpflichteten gemeldet und vom Landkreis anerkannt worden sind.
- (4) <sup>1</sup>Die Gemeinden unterstützen den Landkreis nach den Grundsätzen der Amtshilfe bei der Erfüllung seiner Aufgaben nach dieser Satzung.<sup>2</sup>Die Gemeinden teilen dem Landkreis die für den Vollzug dieser Satzung und die zur Gebührenerhebung erheblichen Daten

mit.

## § 8 Störungen in der Abfallentsorgung

- (1) <sup>1</sup>Wird die Abfallentsorgung infolge höherer Gewalt, behördlicher Verfügungen, Betriebsstörungen, betriebsnotwendiger Arbeiten oder sonstiger betrieblicher Gründe vorübergehend eingeschränkt, unterbrochen oder verspätet durchgeführt, so besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung oder Schadensersatz. <sup>2</sup>Die unterbliebenen Maßnahmen werden so bald wie möglich nachgeholt.
- (2) <sup>1</sup>Die bereits zur Abfuhr bereitgestellten Abfälle sind bei Störungen im Sinn des Absatzes 1, die länger als einen Tag andauern, von den Überlassungspflichtigen zurückzunehmen. <sup>2</sup>Müllbehälter sind an ihren gewöhnlichen Standplatz zurückzustellen.

## § 9 Eigentumsübertragung

<sup>1</sup>Der Abfall geht mit dem Verladen auf das Sammelfahrzeug in das Eigentum des Landkreises über. <sup>2</sup>Wird Abfall durch den Besitzer oder für diesen durch einen Dritten zu einer hierzu geeigneten Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises gebracht, so geht der Abfall mit der Übernahme zur Entsorgung in das Eigentum des Landkreises über. <sup>3</sup>Im Abfall gefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.

## 2. Abschnitt

### Einsammeln und Befördern der Abfälle

## § 10 Formen des Einsammelns und Beförderns

Die vom Landkreis ganz oder teilweise zu entsorgenden Abfälle werden eingesammelt und befördert

1. durch den Landkreis oder von ihm beauftragte Dritte, insbesondere private Unternehmen,
  - a) im Rahmen des Bringsystems (§§ 11 und 12) oder
  - b) im Rahmen des Holsystems (§§ 13 bis 16) oder
2. durch den Besitzer selbst oder ein von ihm beauftragtes Unternehmen (§ 17).

## § 11 Bringsystem

- (1) <sup>1</sup>Beim Bringsystem werden die Abfälle nach Maßgabe des § 12 in jedermann zugänglichen Sammelbehältern oder sonstigen Sammeleinrichtungen (Wertstoffhöfen) erfasst, die der Landkreis in zumutbarer Entfernung für die Abfallbesitzer bereitstellt. <sup>2</sup>Dadurch wird durch den Landkreis eine haushaltsnahe sowie hochwertige getrennte Erfassung der Abfälle mit dem Ziel ihrer anschließenden Verwertung sichergestellt.
- (2) <sup>1</sup>Dem Bringsystem unterliegen
1. folgende Abfälle zur Verwertung (im haushaltsüblichen Umfang)
    - a) Glas nach Farben getrennt (nur Hohlglas, z. B. Flaschen und Gläser, kein Flachglas, wie z. B. Fenster- bzw. Autoscheiben),
    - b) Metall, soweit es sich nicht um Sperrmüllschrott im Sinn von § 14 Abs. 4 handelt,
    - c) Styropor,
    - d) Elektroaltgeräte und Elektronikschrott (soweit nicht über das Holsystem nach § 13 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. c) erfasst).<sup>2</sup>Der Landkreis kann vorstehende Stoffliste nach a) bis d) erweitern oder einschränken, sofern sich für einen weiteren Stoff eine Verwertungsmöglichkeit ergibt oder die Verwertungsmöglichkeit für einen Stoff entfällt. <sup>3</sup>Er kann für einzelne der genannten Stoffe auch Holsysteme einführen.
  2. Abfälle aus privaten Haushaltungen, die wegen ihres Schadstoffgehalts zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen, und Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen, die nach ihrer Art oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen beseitigt werden können (**Problemabfälle**), insbesondere Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel, öl- oder lösemittelhaltige Stoffe, Farben und Lacke, Desinfektions- und Holzschutzmittel, Chemikalienreste, Säuren, Laugen und Salze.

## § 12 Anforderungen an die Abfallüberlassung im Bringsystem

- (1) <sup>1</sup>Die in § 11 Abs. 2 Nr. 1 aufgeführten Abfälle zur Verwertung sind von den Überlassungspflichtigen in die vom Landkreis dafür bereitgestellten und entsprechend gekennzeichneten Sammelbehälter einzugeben.
- <sup>2</sup>Andere als die nach der jeweiligen Aufschrift vorgesehenen Stoffe dürfen weder in die Sammelbehälter eingegeben noch neben diesen zurückgelassen werden. <sup>3</sup>Die Benutzung der Sammelbehälter ist nur zu den vom Landkreis festgelegten und am Standort deutlich lesbar angegebenen Einfüllzeiten zulässig. <sup>4</sup>Die in Satz 1 genannten Abfälle dürfen auch zu den vom Landkreis bekanntgegebenen zentralen Sammeleinrichtungen gebracht werden.
- (2) <sup>1</sup>Problemabfälle im Sinn des § 11 Abs. 2 Nr. 2 sind von den Überlassungspflichtigen dem Personal an den speziellen Sammelfahrzeugen bzw. Sammeleinrichtungen zu übergeben. <sup>2</sup>Die jeweiligen Standorte, Annahmebedingungen und Annahmezeiten werden vom Landkreis bekanntgegeben. <sup>3</sup>Absatz 1 Satz 4 gilt entsprechend. <sup>4</sup>Ein Abstellen von Abfällen jeglicher Art außerhalb der festgesetzten Annahmezeiten ist unzulässig.

### § 13 Holsystem

- (1) Beim Holsystem werden die Abfälle nach Maßgabe des § 14 am oder auf dem Anfallgrundstück abgeholt.
- (2) Dem Holsystem unterliegen
  1. folgende Abfälle zur Verwertung (im haushaltsüblichen Umfang)
    - a) Biomüll soweit keine vollständige Eigenkompostierung erfolgt,
    - b) Kühl- und Gefriergeräte aus Haushaltungen in der dort üblichen Größe,
    - c) Elektroaltgeräte und Elektronikschrott (ausgenommen asbesthaltige Nachtstromspeicherheizgeräte),
    - d) Sperrige Garten- und Grünabfälle, sofern sie von an die Müllabfuhr angeschlossenen Grundstücken stammen.
    - e) Papier, Pappe und Kartonagen
  2. Abfälle (im haushaltsüblichen Umfang), die selbst nach einer zumutbaren Zerkleinerung, infolge ihrer Größe, ihres Gewichts nicht in die zugelassenen Abfallbehältnisse aufgenommen werden können oder das Entleeren dieser Behältnisse erschweren und auch nicht über die bereitgestellten Wertstofffassungseinrichtungen sowie im Rahmen der Garten- und Grünabfallsammelaktionen entsorgt werden können (**Sperrmüll**); siehe hierzu Anlage 2.
  3. Abfälle zur Beseitigung, die nicht nach den Nummern 1 und 2 oder § 11 Abs. 2 getrennt erfasst werden (**Restmüll**).

### § 14 Anforderungen an die Abfallüberlassung im Holsystem

- (1) <sup>1</sup>Die in § 13 Abs. 2 Nr. 1 aufgeführten Abfälle zur Verwertung sind getrennt in den jeweils dafür bestimmten und nach Satz 4 zugelassenen Behältnissen zur Abfuhr bereitzustellen; andere als die dafür bestimmten Abfälle dürfen in die Behältnisse nicht eingegeben werden. <sup>2</sup>Durch das Holsystem erfolgt eine haushaltsnahe Erfassung dieser Abfälle mit dem Ziel ihrer anschließenden Verwertung. <sup>3</sup>Andere als die zugelassenen Behältnisse und Behältnisse, die dafür nicht bestimmte Abfälle enthalten, werden unbeschadet des Absatzes 3 nicht entleert. <sup>4</sup>Bei organischen Abfällen aus Großküchen, Kantinen, Gaststätten und ähnlichen Einrichtungen stellt der Landkreis im Einzelfall fest, inwieweit eine Sammlung dieser Abfälle über die Biotonne möglich ist.
 

<sup>5</sup>Zugelassen für den Biomüll sind folgende Behältnisse:

  1. braune Müllnormtonnen mit 120 l Füllraum
  2. braune Müllnormtonnen mit 240 l Füllraum
  3. braune Müllgroßbehälter mit 1.100 l Füllraum

<sup>6</sup>Zugelassen für Papier, Pappe und Kartonagen sind folgende Behältnisse:

  1. blaue Müllnormtonnen mit 240 l Füllraum
  2. blaue Müllgroßbehälter mit 1.100 l Füllraum

<sup>7</sup>Zugelassen für nicht sperrige Garten- und Grünabfälle sind Grüngutsäcke mit ca. 120 l Füllraum.
- (2) <sup>1</sup>Abfälle zur Beseitigung im Sinn des § 13 Abs. 2 Nr. 3 sind in den dafür bestimmten und nach Satz 3 Nrn. 1 bis 5 zugelassenen Restmüllbehältnissen zur Abfuhr bereitzustellen; nach Absatz 1 oder § 12 gesondert zu überlassende Abfälle dürfen in die Restmüllbehältnisse nicht eingegeben werden. <sup>2</sup>Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.
 

<sup>3</sup>Zugelassen für Restmüll sind folgende Behältnisse:

  1. graue Müllnormtonnen mit 120 l Füllraum,
  2. graue Müllnormtonnen mit 240 l Füllraum,
  3. graue Müllgroßbehälter mit 1.100 l Füllraum,
  4. graue Müllgroßbehälter mit 5.300 l Füllraum,
  5. graue Restmüllsäcke mit ca. 70 l Füllraum.
- (3) <sup>1</sup>Fallen vorübergehend so viele Abfälle an, dass sie in den zugelassenen Behältnissen nicht untergebracht werden können, so sind die weiteren Abfälle in Restmüllsäcken zur Abholung bereitzustellen. <sup>2</sup>Ist im Einzelfall die Entsorgung mittels einer Restmülltonne unzumutbar, kann der Landkreis eine Entsorgung mittels Restmüllsäcken zulassen. <sup>3</sup>Der Landkreis gibt bekannt, welche Restmüllsäcke für den jeweiligen Zweck zugelassen sind und wo sie zu erwerben sind.
- (4) <sup>1</sup>Sperrmüll im Sinn des § 13 Abs. 2 Nr. 2, Kühl- und Gefriergeräte im Sinne von § 13 Abs. 2 Nr. 1b sowie Elektroaltgeräte und Elektronikschrott im Sinne des § 13 Abs. 2 Nr. 1c wird vom Landkreis oder dessen Beauftragten abgeholt, wenn der Besitzer dies unter Angabe von Art und Menge des Abfalls beantragt. <sup>2</sup>Jeder Nutzungsberechtigte kann die Abholung bis zu zweimal pro Kalenderjahr pro Grundstück in Anspruch nehmen. <sup>3</sup>Die Anforderungskarten sind im Abfallkalender des Landkreises abgedruckt, im Landratsamt sowie bei den Stadt- und Gemeindeverwaltungen erhältlich. <sup>4</sup>Die Anforderung ist auch über die Internetseite des Landkreises möglich. <sup>5</sup>Der Landkreis oder dessen Beauftragter bestimmt den Abholzeitpunkt, bestätigt Art und Menge der abzuholenden Abfälle und teilt dies dem Besitzer mit. <sup>6</sup>Kühl- und Gefriergeräte, Elektroaltgeräte sowie Elektronikschrott, sperriger Metallschrott sowie Sperrmüllgegenstände aus Holz sind vom übrigen Sperrmüll getrennt bereitzustellen. <sup>7</sup>Überschreitet die Menge des Sperrmülls das übliche Maß (z.B. Haushaltsauflösungen), erfolgt die Abfuhr nur nach gesonderter Vereinbarung und gegen gesonderte Gebühr durch den Landkreis oder von ihm beauftragte Dritte. <sup>8</sup>Von der Sperrmüllabfuhr ausgeschlossen sind Abfälle, die aufgrund ihrer Größe (länger als 2 m) oder ihres Gewichts (größer als 50 kg) nicht verladen werden können, Abfälle zur Verwertung nach § 11 Abs. 2 Nr. 1, Baustellenabfälle, Altpapier, Problemabfälle (§ 11 Abs. 2 Nr. 2) sowie Restmüll (§ 13 Abs. 2 Nr. 3). <sup>9</sup>Für sperrige Gartenabfälle wird zweimal im Jahr eine Abfuhr durchgeführt; sie sind nach den Vorgaben des Landkreises gebündelt bereitzustellen.

- (5) Sämtliche Abfälle sind zu dem bekannt gegebenen Zeitpunkt so zur Abfuhr bereitzustellen, dass Fahrzeuge und Fußgänger nicht behindert oder gefährdet werden.
- (6) <sup>1</sup>Für die Bereitstellung der nachfolgend genannten Abfälle aus öffentlichen und privaten Einrichtungen des Gesundheitswesens wie Krankenhäusern, Sanatorien, Pflegeheimen, Arztpraxen, Praxen von Heilpraktikern, Zahnarztpraxen, Tierarztpraxen, Tierheimen, Tierversuchsanlagen, Laboratorien, Apotheken und ähnlichen Herkunftsorten gelten folgende zusätzliche Anforderungen:
- <sup>2</sup>Spritzen, Kanülen, Hämostiletten, Skalpelle und sonstige spitze oder scharfkantige Gegenstände sowie Objektträger, Deckgläser, Reagenzgläser und sonstige zerbrechliche Gegenstände aus Glas einschließlich Glasbruch aller Art sind zunächst in fest mit Deckeln versehenen Schachteln aus Kunststoff (Fassungsvermögen etwa 1,5 l), die im medizinischen Fachhandel unter dem Begriff "Entsorgungsbox" erhältlich sind, zu verpacken. <sup>3</sup>Diese Schachteln sind, gegebenenfalls zusammen mit Verbandsmaterial, Tupfern, Spateln, Pappbechern oder sonstigen durch Berührung mit Blut, Speichel oder Ausscheidungen von Menschen oder Tieren verunreinigten Abfällen in einfache, undurchsichtige Plastiksäcke mit mindestens 1/10 mm Wandstärke zu verpacken, die, bevor sie in die Restmüllbehälter gegeben werden, zuzubinden sind.
- (7) Zur Sicherung der Kompostqualität und aus verarbeitungstechnischen Gründen dürfen für die Getrenntsammlung von Bioabfällen an den Anfallstellen keine Kunststofftüten oder kunststoffähnliche Abfallsäcke verwendet werden, auch dann nicht, wenn für diese der Nachweis der biologischen Abbaubarkeit erbracht wird.
- (8) <sup>1</sup>Die 120l und 240l Behälter können auf schriftlichen Antrag des Anschlusspflichtigen mit Schwerkraftschlössern ausgestattet werden. <sup>2</sup>Der Anschlusspflichtige hat dafür zu sorgen, dass das Schlosssystem funktionsfähig ist; er hat dem Landkreis Mängel am Schlosssystem unverzüglich anzuzeigen. <sup>3</sup>Der Landkreis oder dessen Beauftragte können zu Kontrollzwecken die abschließbaren Behälter mit einem Zentralschlüssel öffnen. <sup>4</sup>Bei Abmeldung eines Behälters mit Schloss sind die zur Verfügung gestellten Schlüssel wieder zurück zu geben. <sup>5</sup>Fehlen die Schlüssel bei Abholung des abgemeldeten Behälters mit Schlosssystem, trägt der Gebührenschildner die Kosten für das Schloss.

## § 15

### Kapazität, Beschaffung, Benutzung und Bereitstellung der Abfallbehältnisse im Holsystem

- (1) <sup>1</sup>Auf jedem anschlusspflichtigen Grundstück muss jeweils mindestens ein Restmüllbehältnis nach § 14 Abs. 2 Satz 3 Nrn. 1 bis 4 vorhanden sein; Absatz 2 bleibt unberührt. <sup>2</sup>Die Anschlusspflichtigen haben dem Landkreis oder einer von ihm bestimmten Stelle Art, Größe und Zahl der benötigten Restmüllbehältnisse zu melden, die die anfallende Restmüllmenge unter Berücksichtigung der Abfuhrhäufigkeit und einer angemessenen Reserve ordnungsgemäß aufnehmen können. <sup>3</sup>Für jeden Bewohner eines anschlusspflichtigen Grundstücks muss für Restmüll unter Berücksichtigung der 14-tägigen Abfuhr eine Mindestbehältniskapazität von 10 l pro Woche zur Verfügung stehen, wobei jede Person als Bewohner gilt, die ihren Hauptwohnsitz im betreffenden Grundstück hat. <sup>4</sup>Für Einrichtungen aus sonstigen Herkunftsbereichen muss eine angemessene Mindestbehälterkapazität zur Verfügung stehen.
- (2) Der Landkreis kann für maximal 3 benachbarte Grundstücke die gemeinsame Nutzung eines zugelassenen Restmüllbehältnisses nach § 14 Abs. 2 Satz 3 Nrn. 1 bis 4 gestatten, wenn
- a) sich einer der Anschlusspflichtigen durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Landkreis zur Zahlung der gesamten Abfallentsorgung verpflichtet.
  - b) die Haftung für die zur Verfügung gestellten Behälter übernimmt und
  - c) mindestens ein Gesamtvolumen gemäß Absatz 1 gegeben ist und
  - d) sichergestellt ist, dass sämtliche anfallenden Restmüllmengen unter Berücksichtigung der Abfuhrhäufigkeit und einer angemessenen Reserve in dem gemeinsamen Restmüllbehältnis aufgenommen werden können.
- (3) Der Landkreis kann Art, Größe und Zahl der Restmüllbehältnisse nach § 14 Abs. 2 Satz 3 Nrn. 1 bis 4 durch Anordnung für den Einzelfall und abweichend von der Meldung nach Absatz 1 Satz 2 festlegen.
- (4) <sup>1</sup>Die nach § 14 Abs. 1 Satz 4 und 5 sowie die nach § 14 Abs. 2 Satz 3 Nrn. 1 bis 4 zugelassenen Behältnisse in der jeweils zutreffenden Art, Größe und Zahl werden vom Landkreis bereitgestellt. <sup>2</sup>Die zur Verfügung gestellten Behältnisse nach Satz 1 sind Eigentum des Landkreises bzw. des beauftragten Unternehmers (nur Müllgroßbehälter mit 5.300 l Füllraum). <sup>3</sup>Diese Behältnisse sind mit einem Identensystem ausgestattet. <sup>6</sup>Behälter ohne Identensystem werden nicht entleert.
- (5) <sup>1</sup>Müllgroßbehälter, die nicht für die regelmäßige Abfuhr angemeldet sind, sondern nur bei Bedarf (auf Abruf) geleert werden, stellt der Landkreis nicht zur Verfügung. <sup>2</sup>Deren Beschaffung obliegt dem Anschlusspflichtigen. <sup>3</sup>Sofern diese Behältnisse nicht über ein geeignetes Identensystem (Chip) verfügen, rüstet der Landkreis dieses auf Wunsch nach. <sup>4</sup>Behälter ohne Identensystem werden nicht entleert.
- (6) <sup>1</sup>Die zur Verfügung gestellten Abfallbehältnisse sind betriebsbereit und in ordnungsgemäßem Zustand zu halten. <sup>2</sup>Sie sind schonend und sachgemäß zu behandeln und bei Bedarf zu reinigen. <sup>3</sup>Beschädigungen oder Verlust der Behältnisse sind dem Landkreis unverzüglich anzuzeigen. <sup>4</sup>Der Anschlusspflichtige haftet für Schäden an den überlassenen Abfallbehältnissen, deren Abhandenkommen sowie für die Missachtung der Bestimmungen dieser Satzung, nicht jedoch für die gewöhnliche Abnutzung.
- (7) Die Anschlusspflichtigen haben dafür zu sorgen, dass die Abfallbehältnisse den zur Nutzung des anschlusspflichtigen Grundstücks Berechtigten zugänglich sind und von diesen ordnungsgemäß benutzt werden können.
- (8) <sup>1</sup>Die Behältnisse dürfen nur mit den jeweils dafür bestimmten Abfällen bereitgestellt werden und nur so weit gefüllt werden, dass sich der Deckel noch schließen lässt; widrigenfalls ist der Landkreis dazu berechtigt, die Abfuhr zu verweigern. Sie sind stets geschlossen zu halten. <sup>2</sup>Abfälle dürfen nicht mechanisch vorgepresst und nicht in die Behältnisse eingestampft werden; brennende, glühende oder heiße Abfälle sowie sperrige Gegenstände, die Behältnisse, Sammelfahrzeuge oder Abfallentsorgungsanlagen beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht eingegeben werden. <sup>3</sup>Das Gewicht der eingefüllten Abfälle darf insgesamt 0,4 kg/l bei 120 l und 240 l sowie 0,2 kg/l bei 1.100 l sowie 5.300 l Gefäßen nicht übersteigen.
- (9) <sup>1</sup>Die Behältnisse sind nach den Weisungen der mit der Abholung beauftragten Person am Abholtag auf oder vor dem Grundstück so aufzustellen, dass sie ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust entleert werden können. <sup>2</sup>Nach der Leerung sind sie unverzüglich an ihren





## **§ 19 Gebühren**

Der Landkreis erhebt für die Benutzung seiner öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung Gebühren nach Maßgabe einer besonderen Gebührensatzung.

## **§ 20 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Nach Art. 7 Abs. 1 Satz 1 BayAbfG i.V.m. Art. 18 Abs. 2 Satz 2 LkrO kann mit Geldbuße belegt werden, wer
1. Abfälle entgegen den Einschränkungen des § 3 Abs. 1 ohne ausdrückliche Zustimmung des Landkreises dem Landkreis zur Entsorgung überlässt,
  2. gegen die Überlassungsverbote in § 4 Abs. 4 Satz 1 oder 2 verstößt,
  3. den Vorschriften über den Anschluss- und Überlassungszwang (§ 6) zuwiderhandelt,
  4. den Mitteilungs- und Auskunftspflichten nach § 7 nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder mit unrichtigen Angaben nachkommt,
  5. seiner Verpflichtung, nicht abgeholte Abfälle wieder zurückzunehmen, nach § 8 Abs. 2 nicht nachkommt,
  6. gegen die Vorschriften in §§ 12 oder 14 über Art und Weise der Überlassung der einzelnen Abfallarten im Bring- oder Holsystem verstößt,
  7. den Vorschriften über die Meldung, Beschaffung, Benutzung oder Bereitstellung der Abfallbehältnisse (§ 15 Abs. 1 bis 13) zuwiderhandelt,
  8. unter Verstoß gegen § 17 Abs. 1 bis 3 Abfälle zu anderen als den vom Landkreis bestimmten Anlagen oder Einrichtungen bringt oder nicht nach den vorgeschriebenen Fraktionen getrennt anliefert,
  9. einer Anordnung des Landkreises nach § 21 nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig nachkommt,
  10. Abfälle, die außerhalb des Landkreises Main-Spessart angefallen sind, den Entsorgungseinrichtungen des Landkreises Main-Spessart zuführt.
- (2) Andere Straf- und Bußgeldvorschriften, insbesondere § 326 Abs. 1 StGB, § 69 KrWG und Art. 33 BayAbfG, bleiben unberührt.

## **§ 21 Anordnung für den Einzelfall und Zwangsmittel**

- (1) Der Landkreis kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, Duldungen oder Unterlassungen gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

## **§ 22 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.04.2020 außer Kraft.

Karlstadt, den 12.12.2022  
Landratsamt Main-Spessart

gez.

Sabine Sitter  
Landrätin

### **Anlage 1: Trennliste Biomüll**

Anlage zu § 1 Abs. 4 Satz 2

#### **Bioabfälle sind insbesondere**

- Küchenabfälle wie Obst- und Gemüsereste, Kaffee- und Teefilter, Eier- und Nussschalen, Knochen, Fischgräten, Speisereste in haushaltsüblicher Menge
- Gartenabfälle wie Blumen, Zierpflanzen, Rasen- und Heckenschnitt, Laub, Moos, Unkraut, Blumenerde

#### **Keine Bioabfälle sind insbesondere**

- Restmüll
- Frittierfett
- Korke
- Asche
- Kleintierstreu
- Tierkadaver/Schlachtabfälle
- Fäkalien

- Bauschutt
- Erdaushub
- Hof- und Straßenkehricht

Kunststofftüten oder kunststoffähnliche Abfallsäcke dürfen nicht verwendet werden, auch dann nicht, wenn für diese der Nachweis der biologischen Abbaubarkeit erbracht wird.

### **Anlage 2: Sperrmüll**

Anlage zu § 13 Abs. 2 Ziff. 2

**Sperrmüllgegenstände sind insbesondere:**

- Möbel, Matratzen, Sprungrahmen,
- Fahrräder, Kinderwagen und größeres Kinderspielzeug,
- sperrige Hausarbeitsgeräte,
- Teppiche,
- Öfen und Herde (ölfrei!),
- sperrige Elektrogeräte wie z.B. Kühlschränke und Waschmaschinen, Staubsauger, Gefriertruhen sowie Geschirrspüler.

**Keine Sperrmüllgegenstände sind insbesondere:**

- Abfälle aus dem Einzelhandel, Gewerbe und Industrie,
- Bauschutt und Baustoffe wie Zement, Kalk, Gips,
- Baustellenabfälle wie Bodenbeläge, Fenster, Türen, Rigipsplatten, Fassadendämmplatten usw.
- Autowracks, Motoren, Motorräder, Mopeds, Altreifen,
- Einzäunungen, Pfosten, Brennholz,
- Behälter mit Säuren, Laugen sowie explosionsgefährliche Stoffe,
- mit Hausmüll gefüllte Behältnisse wie Plastiksäcke, Taschen, Beutel, Kartons oder Waschmitteltrommeln,
- Kartonagen, Metall- und Kunststoffteile, Hohlglas (wie z.B. Flaschen, Konservengläser), sofern diese im Rahmen der Wertstofffassung erfasst und verwertet werden können.

### **Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises Main-Spessart**

Der Landkreis Main-Spessart erlässt aufgrund des Art. 7 Abs. 2 und 5 BayAbfAIG i.V.m. Art. 1 und 8 KAG folgende Gebührensatzung:

#### **Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Gebührenerhebung
- § 2 Gebührensschuldner
- § 3 Gebührenmaßstab
- § 4 Gebührensatz
- § 5 Entstehen der Gebührensschuld
- § 6 Fälligkeit der Gebührensschuld
- § 7 Chip und Identensystem
- § 8 Erhebung von Verwaltungskosten
- § 9 Inkrafttreten

**Anlage:** Auszug aus dem Kommunalen Kostenverzeichnis (KommKVz)

#### **§ 1 Gebührenerhebung**

Der Landkreis Main-Spessart erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung Gebühren.

#### **§ 2 Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner ist, wer die Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises benutzt.
- (2) <sup>1</sup>Bei der Abfallentsorgung im Bring- und im Holsystem gilt der Eigentümer oder der dinglich Nutzungsberechtigte des an die Abfallentsorgung des Landkreises angeschlossenen Grundstücks als Benutzer. <sup>2</sup>Bei der Verwendung von Restmüll- bzw. Grüngut-säcken ist der Erwerber, bei der Selbstanlieferung von Abfällen sind der Abfallerzeuger und der Anlieferer Benutzer. <sup>3</sup>Die Abfallentsorgung des Landkreises benutzt auch derjenige, dessen unzulässig behandelte, gelagerte oder abgelagerte Abfälle der Landkreis entsorgt.

- (3) <sup>1</sup>Miteigentümer und andere dinglich Nutzungsberechtigte eines angeschlossenen Grundstücks sowie Wohnungs- und Teileigentümer i. S. des Wohnungseigentumsgesetzes sind Gesamtschuldner. <sup>2</sup>Der Gebührenbescheid über die gesamte Gebührenforderung kann an den Wohnungseigentumsverwalter gerichtet werden.
- (4) Bei der Bildung von Tonnengemeinschaften ist jeder Benutzer Gebührenschnldner für die gesamte anfallende Gebühr.

### § 3 Gebührenmaßstab

- (1) <sup>1</sup>Die Gebühr für die Abfallentsorgung im Bring- und im Holsystem bestimmt sich nach der Zahl und dem Fassungsvermögen der Restmüllbehältnisse, bei der 120 l-Tonne zusätzlich nach der Anzahl der sie benutzenden Personen und schließt mit Ausnahme von zusätzlichen Biotonnen nach § 4 Abs. 2 insbesondere auch die Gebühr für die Biomüllabfuhr ein. <sup>2</sup>Bei periodisch nicht festgelegter Abfuhr der Restmülltonne bestimmt sich die Gebühr nach der Zahl der Abfahrten, bei den Restmüllsäcken nach der Zahl. <sup>3</sup>Bei Selbstanlieferung von Abfällen bestimmt sich die Gebühr nach der Menge der Abfälle, gemessen in Tonnen, soweit die Gebühr nicht pauschal je Fahrzeugladung festgesetzt wird.
- (2) Bei der Entsorgung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle (§ 2 Abs. 2 Satz 3) bestimmt sich die Gebühr nach dem tatsächlichen Aufwand zuzüglich der Entsorgungsgebühr bei Selbstanlieferung.
- (3) Für zusätzlich bereitgestellte Normbehälter für Altpapier wird eine Gebühr erhoben, die sich nach dem Volumen bemisst.

### § 4 Gebührensatz

- (1) <sup>1</sup>Die Gebühr beträgt monatlich bei wechselweiser wöchentlicher Abfuhr der Restmüllbehältnisse und der Biotonnen monatlich für

1. eine Müllnormtonne (120 l)	15,80 €
2. eine Müllnormtonne (120 l) bei Benutzung für ein reines Wohngrundstück von	
a. 1 – 3 Personen	11,60 €
b. 4 – 5 Personen	13,70 €
3. eine Müllnormtonne (240 l)	28,80 €
4. einen Müllgroßbehälter mit 1.100 l Füllraum	107,00 €
5. einen Müllgroßbehälter mit 5.300 l Füllraum	491,50 €

<sup>2</sup>Auf Antrag des Anschlusspflichtigen kann bei Müllgroßbehältern eine wöchentliche Leerung des Restmüllgefäßes erfolgen. <sup>3</sup>Die Gebühr dafür beträgt dann für

1. einen Müllgroßbehälter mit 1.100 l Füllraum	170,30 €
2. einen Müllgroßbehälter mit 5.300 l Füllraum	778,50 €

- (2) <sup>1</sup>Auf Wunsch der Anschlusspflichtigen werden zusätzliche Biotonnen, die zusammen mit den Biotonnen nach Abs. 1 geleert werden, zur Verfügung gestellt.

<sup>2</sup>Die Gebühr dafür beträgt monatlich für

1. eine Müllnormtonne (120 l)	6,90 €
2. eine Müllnormtonne (240 l)	12,20 €

- (3) <sup>1</sup>An Papierbehältnissen wird das doppelte Volumen der vorgehaltenen Restmüllbehälter kostenfrei bereitgestellt. <sup>2</sup>Auf Wunsch der Anschlusspflichtigen werden zusätzliche Papiertonnen zur Verfügung gestellt. <sup>3</sup>Die monatliche Gebühr beträgt für

1. eine Müllnormtonne (240 l)	3,30 €
2. einen Müllgroßbehälter mit 1.100 l Füllraum	13,20 €

- (4) <sup>1</sup>Hat der Anschlussberechtigte für den Restmüll und den Biomüll Abfallbehältnisse mit unterschiedlichem Füllraum, richtet sich die Gebühr nach dem Abfallbehältnis, das den größeren Füllraum aufweist. <sup>2</sup>Zusätzliche Biotonnen nach Abs. 2 werden gesondert verrechnet.

- (5) Bei periodisch nicht festgelegter Abfuhr von Müllgroßbehältern beträgt die Gebühr pro Abfuhr für

1. einen Müllgroßbehälter mit 1.100 l Füllraum	51,50 €
2. einen Müllgroßbehälter mit 5.300 l Füllraum	215,80 €

(6) <sup>1</sup>Die Gebühr für die Abfallentsorgung unter Verwendung von zusätzlichen Restmüllsäcken beträgt für jeden

Restmüllsack (ca. 70 l)	4,30 €
-------------------------	--------

<sup>2</sup>Die Gebühr für die Abfallentsorgung unter Verwendung von zusätzlichen Grüngutsäcken beträgt für jeden

Grüngutsack (ca. 120 l)	3,60 €
-------------------------	--------

(7) <sup>1</sup>Ab der zweiten Inanspruchnahme des Behälteränderungsdienstes im Kalenderjahr wird eine Gebühr erhoben. <sup>2</sup>Die Gebühr beträgt 26,00 € je Vorgang.

(8) <sup>1</sup>Sofern der Nutzer ein Müllgefäß beschädigt oder zerstört hat (z. B. durch Einfüllen von heißer Asche) bzw. dies zu vertreten hat oder aus anderen Gründen ein Ersatzgefäß gestellt werden muss, wird dafür eine Gebühr erhoben. <sup>2</sup>Diese beträgt für

1. eine Mülltonne 120 l	44,00 €
2. eine Mülltonne 240 l	53,00 €
3. einen Müllgroßbehälter 1.100 l	261,00 €
4. einen Müllgroßbehälter 5.300 l	1.650,00 €

(9) <sup>1</sup>Die Gebühr für die Entsorgung von selbstangelieferten Abfällen beträgt für

1. Altreifen < 130 cm Durchmesser ohne Felgen pro Stück	3,00 €
2. unbelasteter Erdaushub	20,00 €/t
3. verwertbarer Bauschutt	30,00 €/t
4. Baum- und Strauchschnitt, Gartenabfälle	60,00 €/t
5. Gipskartonplatten, Porenbetonsteine/Ytongesteine	60,00 €/t
6. Altholz Kategorie A I bis A III	85,00 €/t
7. Gießereialsande, Kupolofenschlacke und sonst. mineralische Abfälle (< 5 Glühverlust, spezifisches Gewicht <1 t/m <sup>3</sup> ), mit Ausnahme von asbesthaltigen Abfällen	150,00 €/t
8. Glasscheiben, Flachglas, Fenster	150,00 €/t
9. Landwirtschaftliche Folie ohne Gewebefolie	150,00 €/t
10. Straßenaufbruch teerfrei	150,00 €/t
11. Alle weiteren der Entsorgungspflicht des Landkreises unterliegenden Abfälle, insbesondere z.B. Altholz der Kategorie A IV Asbest/asbesthaltige Abfälle Baustellenmischabfälle hausmüllähnlicher Gewerbeabfall, kontaminierter Bauschutt/Baustoffe/Erdaushub Künstliche Mineralwolle (KMF) Reifen > 130 cm Durchmesser oder Reifen mit Felgen Restabfall Sperrabfall	200 €/t

mindestens jedoch 5,00 € je Anlieferung.

<sup>2</sup>Bei vermischt angelieferten Abfällen bestimmt die teuerste Einzelfraktion den Gebührensatz für die gesamte Anlieferung. <sup>3</sup>Enthält die Anlieferung verwertbares Material oder Verpackungen, verdoppelt sich die Gebühr.

(10) Erfordert die Entsorgung einen besonderen Arbeitsaufwand oder Kapitaleinsatz, so werden diese Kosten in tatsächlicher Höhe als zusätzliche Gebühr zuzüglich zur Gebühr nach Abs. 6 erhoben.

(11) Für die einmalige Entleerung eines Abfallgefäßes im Rahmen der regelmäßigen Restmüllabfuhr wegen Fehlbefüllung im Sinne des § 15 Abs. 12 der Abfallwirtschaftssatzung wird folgende Gebühr erhoben:

Gebührenanteil Entsorgungsaufwand je Leerung	0,03 € / Liter Gefäßgröße
Gebührenanteil Verwaltungsaufwand je Fall	16,00 €

(12) <sup>1</sup>Für Behältnisse, die mit einem Schlosssystem ausgestattet erstmalig gestellt werden, wird eine einmalige Gebühr von 35,00 € pro Behälter erhoben. <sup>2</sup>Für die Nachrüstung eines bereits auf dem Grundstück befindlichen Behältnisses mit einem Schlosssystem wird eine einmalige Gebühr von 35,00 € pro Behälter erhoben.

## § 5

### Entstehen der Gebührenschuld

- (1) <sup>1</sup>Bei der Abfallentsorgung im Bring- und im Holsystem entsteht die Gebührenschuld erstmals mit Inkrafttreten dieser Gebührensatzung, für später hinzukommende Schuldner erstmals mit Beginn des auf den Eintritt des Gebührentatbestandes folgenden Kalendermonats, im Übrigen mit Beginn eines Kalendermonats; angefangene Kalendermonate gelten als volle Kalendermonate. <sup>2</sup>Satz 1 gilt entsprechend, wenn sich die Umstände gemäß § 4 Abs. 1 – 5 ändern.  
<sup>3</sup>Bei Abmeldungen eines Restmüllbehältnisses wird die Änderung erst dann berücksichtigt, wenn die Abmeldung in schriftlicher Form oder per E-Mail im Landratsamt eingegangen ist.  
<sup>4</sup>Die Gebühren sind ohne Rücksicht darauf, ob ein Abfallbehältnis regelmäßig, mit Unterbrechung oder nicht aufgestellt wird, zu entrichten, sofern keine Befreiung erfolgt ist.
- (2) Bei der Abfallentsorgung unter Verwendung von zusätzlichen Restmüll- bzw. Grüngutsäcken entsteht die Gebührenschuld mit der Abgabe des Sackes an den Benutzer.
- (3) Bei Selbstanlieferung entsteht die Gebührenschuld mit der Übergabe der Abfälle.
- (4) Bei der Entsorgung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle (§ 2 Abs. 2 Satz 3) entsteht die Gebührenschuld mit dem Abtransport der Abfälle durch den Landkreis.
- (5) Die Gebührenschuld zu § 4 Abs. 7 entsteht mit Zugang einer persönlich, telefonisch oder schriftlich abgegebenen Änderungserklärung bei der zuständigen Stelle im Landratsamt.
- (6) Die Gebührenschuld zu § 4 Abs. 8 entsteht mit Auslieferung des Ersatzgefäßes.
- (7) Die Gebührenschuld zu § 4 Abs. 11 entsteht mit der Anmeldung der Sonderleerung.

## § 6

### Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Die Gebühren nach § 4 Abs. 1 und 2 (regelmäßige Abfuhr) sind mit der auf das laufende Jahr entfallenden Gebühr fällig am 01.07. jeden Jahres, frühestens jedoch einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheids.
- (2) Die Gebühren nach § 4 Abs. 4 (periodisch nicht festgelegte Abfuhr) sind einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheids fällig.
- (3) Bei der Abfallentsorgung unter Verwendung von zusätzlichen Restmüll- bzw. Grüngutsäcken, bei Selbstanlieferung und bei der Entsorgung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle (§ 2 Abs. 2 Satz 3) wird die Gebühr mit dem Entstehen der Gebührenschuld fällig.
- (4) Die Gebühren nach § 4 Abs. 7 (Behälteränderungsdienst) Abs. 8 (Ersatzlieferung) und Abs. 11 (Sonderleerung wegen Fehlbefüllung) sind einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheids fällig.

## § 7

### Chip und Identensystem

<sup>1</sup>Die vom Landkreis bereitgestellten Behältnisse nach § 14 Abs. 1 Satz 5 Nrn. 1 bis 3, Satz 6 Nrn. 1 und 2 und Abs. 2 Satz 3 Nrn. 1 bis 3 der Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises sind mit einem Chip (Identensystem) versehen. <sup>2</sup>Auf diesem ist eine Identifikationsnummer gespeichert, welche eindeutig der Objektnummer (Grundstücksadresse) eines Gebührenschuldners zuzuordnen ist. <sup>3</sup>Der Landkreis entleert nur solche Behältnisse, die mit einem Chip versehen sind; dies gilt für die Abrufbehälter entsprechend.

## § 8

### Erhebung von Verwaltungskosten

- (1) Der Landkreis Main-Spessart erhebt für Tätigkeiten im Bereich der Abfallentsorgung (eigener Wirkungskreis), die er in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt (Amtshandlungen), Kosten (Gebühren und Auslagen).
- (2) <sup>1</sup>Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Kostenverzeichnis (Kommunales Kostenverzeichnis, KommKVz), das auszugsweise **Anlage** zu dieser Satzung ist.  
<sup>2</sup>Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach dem Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. <sup>3</sup>Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, so wird eine Gebühr von 0,60 € bis 25.564 € erhoben.  
<sup>4</sup>Unberührt bleiben Gebührenregelungen, die schon in anderen Satzungen oder in Verordnungen getroffen sind.

**§ 9**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 01.01.2020 außer Kraft.

Karlstadt, den 12.12.2022  
Landratsamt Main-Spessart

gez.

Sabine Sitter  
Landrätin

**Anlage** zur Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises Main-Spessart

Auszug aus dem Kommunalen Kostenverzeichnis  
(Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 18. September 2009; Az.: IB3-1052-9)

**Kommunales Kostenverzeichnis (KommKVz)**

Tarif- gruppe	Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr EURO
00	000	<b>Anordnungen im Einzelfall</b>	15 bis 600 €
70		<b>Allgemeine Amtshandlungen<sup>9)</sup></b>	
	700	Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungs-satzung	10 bis 400 €
	701	Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung aufgrund einer Satzung	10 bis 1.250 €
	702	Nachträgliche Auflagen, Rücknahme beziehungs-weise Wi- derruf einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung nach Tarif- Nr. 701 <sup>9)</sup>	10 bis 600 €
	703	Anordnung zur Erfüllung einer satzungsmäßigen Verpflich- tung	10 bis 600 €

**Gesundheits- und Veterinärwesen**

**Vollzug der Naturschutzgesetze;  
Verordnung über das Naturdenkmal „Dicke Eiche in Steinfeld“, Fl.Nr. 19963, Gemarkung Steinfeld  
Öffentliche Auslegung der geplanten Verordnung**

**Bekanntmachung**

Der Landkreis Main-Spessart beabsichtigt das bereits bestehende Naturdenkmal „Dicke Eiche in Steinfeld“ im Gemarkungsbereich Steinfeld neu auszuweisen.

Gemäß Art. 52 Abs. 2, 3 Bayerisches Naturschutzgesetz liegen zwischen dem **02.01.2023** und dem **01.02.2023**

- in der Verwaltungsgemeinschaft Lohr a. Main, Schloßplatz 2, 97816 Lohr a. Main,
- im Landratsamt Main-Spessart, Würzburger Str. 9a, 97753 Karlstadt,

während der Sprech- bzw. Dienstzeiten folgende Unterlagen zur öffentlichen Einsichtnahme aus:

- Entwurf der Verordnung über das Naturdenkmal „Dicke Eiche in Steinfeld“ mit den dazugehörigen Karten (1 Übersichtsplan im Maßstab 1:2.500 und 1 Detailplan im Maßstab 1:1.000)
- derzeit geltende Verordnung zur Sicherung von Naturdenkmälern im damaligen Landkreis Lohr vom 07.11.1938 (Bitte beachten: Der Text der Verordnung ist NICHT Gegenstand des Verfahrens. Der Text dient lediglich als Orientierung).

Gem. Art. 27a Abs. 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) sind die o.g. Unterlagen in der dargelegten Zeitspanne über das Internet unter <https://www.main-spessart.de/aktuelles/veroeffentlichungen/index.html> einsehbar.

Anregungen und Bedenken zur neuen Ausweisung des Naturdenkmals können bei den o. g. Ämtern, während der Auslegungsfrist schriftlich oder gegen Niederschrift vorgebracht werden.

#### **Wichtiger Hinweis:**

Bitte informieren Sie sich vorab über die ggf. zu diesem Zeitpunkt geltenden Zutrittsvoraussetzungen der jeweiligen Behörde aufgrund der COVID-19-Lage.

Karlstadt, den 28.11.2022  
Landratsamt Main-Spessart

gez.

Fabisch  
Oberregierungsrätin

## **Bauwesen**

### **Vollzug der Baugesetze;**

### **Bauvorhaben: Neubau Zentralklinikum mit Erschließungsstraße und Parkhaus**

### **Bauherr(en): Klinikum Main-Spessart**

### **Bauort: Gemarkung Lohr a.M., Fl.-Nr.: 2100**

51-602-B-2020-1231

#### **Bekanntmachung**

Der Bauherr, Klinikum Main-Spessart, hat beim Landratsamt Main-Spessart einen Antrag auf Neubau eines Zentralklinikums mit Erschließungsstraße und Parkhaus auf dem Grundstück Fl.-Nrn. 2100 der Gemarkung Lohr a.M. gestellt.

Das Vorhaben unterliegt der baurechtlichen Genehmigungspflicht, Art. 55 Abs. 1 BayBO.

Nach Art. 66 a Abs.1 und 2 BayBO kann die Bauaufsichtsbehörde bei baulichen Anlagen, die aufgrund ihrer Beschaffenheit geeignet sind, die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft zu gefährden, zu benachteiligen oder zu belästigen, auf Antrag des Bauherrn das Bauvorhaben in ihrem amtlichen Veröffentlichungsblatt und außerdem in örtlichen Tageszeitungen, die im Bereich des Standortes der Anlage verbreitet sind, öffentlich bekannt machen. Entsprechend dieser Vorschrift wird das Verfahren hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung, die Pläne und Beschreibungen, aus denen sich Art und Umfang des Vorhabens ergeben, liegen in der Zeit vom

**02.01.2023 bis 02.02.2023**

bei dem Landratsamt Main-Spessart, Marktplatz 8, 97753 Karlstadt,

aus und können dort möglichst nach telefonischer Voranmeldung (09353/793-1257 bzw. -1227) während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben sind spätestens bis zum Ablauf der Auslegungsfrist, d.h. bis zum 02.02.2023 bei dem Landratsamt Main-Spessart zu erheben. Die Einwendung muss bei schriftlichen Einwendungen den Namen und die volle leserliche Anschrift des Einwenders tragen. Unleserliche Namen oder Anschriften werden bei gleichförmigen Einwendungen unberücksichtigt gelassen.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, Art. 66 a Abs.1 Satz 2 BayBO.

Die Zustellung der Entscheidung über den Antrag bzw. über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Karlstadt, den 14.12.2022  
Landratsamt Main-Spessart

gez.

Günther

## Amtliche Bekanntmachungen

### 2. Änderungssatzung zur Satzung

#### „Allgemeine Vorschrift des Landkreises Main-Spessart als Satzung über den Ausgleich für Tarifmaßnahmen bei der Beförderung im ÖPNV im Verkehrsverbund Mainfranken (VVM) vom 17.07.2020“

Aufgrund der Artikel 17 und 18 der Landkreisordnung (LKrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 826, BayRS 2020-3-1-I), zuletzt geändert durch Art. 57a Abs. 3 des Gesetzes vom 22. Juli 2022 (GVBl. S. 374), hat der Kreistag in seiner Sitzung am 02.12.2022 die folgende Satzung beschlossen:

#### Artikel 1

Die Satzung „Allgemeine Vorschrift des Landkreises Main-Spessart als Satzung über den Ausgleich für Tarifmaßnahmen bei der Beförderung im ÖPNV im Verkehrsverbund Mainfranken (VVM) vom 17.07.2020“, zuletzt geändert durch Artikel 1 der 1. Änderungssatzung vom 16.07.2021, wird wie folgt geändert:

1. Ziffer 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:  
Nach dem Wort „„On-Demand-Verkehre““ werden die Wörter „gemäß § 44 PBefG“ eingefügt.
2. Ziffer 2 wird wie folgt geändert:
  - a) Satz 3, 2. Halbsatz, wird wie folgt geändert:
    - 1) Nach dem Wort „erlassenen“ werden die Wörter „– bezogen auf die nachfolgenden Tarifmaßnahmen Nummern 1 bis 4 –“ eingefügt.
    - 2) Nach den Wörtern „allgemeinen Vorschriften“ werden ein Semikolon und die Wörter „für die Tarifmaßnahme Nummer 5 gelten für den Schienenpersonennahverkehr gesonderte Vereinbarungen“ eingefügt.
  - b) Nach Satz 3 wird folgender Satz 4 angefügt:  
„Die nachfolgend aufgeführten Höchsttarife sind im Rahmen unterschiedlicher Tarifmaßnahmen zu unterschiedlichen Zeitpunkten eingeführt worden; ein Überblick sowie die Einzelheiten der unterschiedlichen Maßnahmen sind in Anlage 4 dargestellt. Die Maßnahme 0 beschreibt den Tarifstand, der vor Einführung der nachfolgend genannten Tarifmaßnahmen Gültigkeit besaß.“
  - c) In Nummer 1 Satz 2 werden nach dem Wort „benutzen“ die Wörter „(Maßnahme 1)“ eingefügt.
  - d) In Nummer 2 werden nach dem Wort „würde“ die Wörter „(Maßnahme 1)“ eingefügt.
  - e) In Nummer 3 Satz 1 werden nach dem Wort „vereinheitlicht“ die Wörter „(Maßnahme 1)“ eingefügt.
  - f) In Nummer 4 Satz 2, letzter Halbsatz, werden nach dem Wort „Feiertage“ die Wörter „(Maßnahme 1)“ eingefügt.
  - g) Nach Nummer 4 wird folgende Nummer 5 eingefügt:  
„5. Die Tarifzonenzuschnitte (Wabenplan) in den Landkreisen Kitzingen und Main-Spessart werden mit Wirkung zum 01.01.2023 verändert, d. h. die Fahrgäste zahlen ab diesem Zeitpunkt auf den betroffenen Relationen für dieselbe Strecke den sich aus dem neuen Tarifzonenzuschnitt ergebenden Fahrpreis (Maßnahme 2). Die neuen Tarifzonen gelten ab dem 01.01.2023 verbindlich.“
3. Ziffer 3 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
  - a) Dem Wortlaut des Absatzes 2 werden folgende Sätze vorangestellt:  
„Die gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen nach Ziffer 2 wurden zu unterschiedlichen Zeitpunkten im Verbundgebiet des VVM eingeführt. Für die Abbildung der Maßnahmen und Preisstufen zu den unterschiedlichen Zeitpunkten werden Preisstufenmatrizen definiert (vgl. Anlage 4):
    - Preisstufenmatrix 0 (PSM 0): Abbildung der Tarifstruktur mit Gültigkeit vor dem 01.08.2020
    - Preisstufenmatrix 1 (PSM 1): Abbildung der Tarifstruktur mit Gültigkeit ab dem 01.08.2020
    - Preisstufenmatrix 2 (PSM 2): Abbildung der Tarifstruktur mit Gültigkeit ab dem 01.01.2023.“
  - b) Im neuen Satz 3 werden die Wörter „errechnet sich wie folgt“ durch die Wörter „wird im Rahmen eines zweistufigen Verfahrens wie folgt ermittelt“ ersetzt.
  - c) Nach dem neuen Satz 3 werden die folgenden Sätze eingefügt:  
„Um die finanziellen Wirkungen der von dieser allgemeinen Vorschrift umfassten Höchsttarife je Verkehrsunternehmen sachgerecht zu erfassen, werden die Maßnahmen entsprechend Anlage 4 jeweils differenziert im Verhältnis zu den anderen Maßnahmen betrachtet. Hierbei werden in den verschiedenen Rechenschritten teilweise rechnerische Hilfsgrößen im Vergleich zweier Maßnahmen verwendet. Die Betrachtung findet zudem teilweise zunächst auf der Ebene des Verkehrsverbundes statt, bevor die Auswirkung auf der Ebene der einzelnen Verkehrsunternehmen erfolgen kann.“



1. Stufe: Rechnerische Hilfsgröße für die gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen gemäß Ziffer 2 Nummern 1 bis 5 (nachfolgende Rechenschritte 1 bis 7) als Vergleich zwischen den Tarifveränderungen der Maßnahmen 0 und 2.  
 2. Stufe: Rechnerische Hilfsgröße für die separate Darstellung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen gemäß Ziffer 2 Nummern 1 bis 4 und Ziffer 2 Nummer 5 durch eine Differenzbetrachtung (nachfolgende Rechenschritte 8 bis 10) auf der Grundlage eines Vergleichs der Tarifveränderungen der Maßnahmen 1 und 2.

1. Stufe:

Die ermittelten rechnerischen Hilfsgrößen in Stufe 1 beziehen sich auf die tariflichen Veränderungen im Vergleich von Maßnahme 0 und Maßnahme 2. In den Rechenschritten 1 bis 3 erfolgt die Betrachtung auf Relations- und Fahrausweisebene für den gesamten Tarifraum des VVM, ab Rechenschritt 4 wird durch die Anwendung von Einnahmenaufteilungsregularien eine Aufteilung der verbundweiten Werte auf Verkehrsunternehmen vorgenommen.“

- d) Im neuen Satz 10 werden die Wörter „Für jeden der in Ziffer 2 aufgeführten Fahrausweise ist zunächst getrennt folgende Berechnung vorzunehmen;“ gestrichen; das nachfolgende Wort „für“ wird durch das Wort „Für“ ersetzt.  
 e) Nach dem neuen Satz 10 wird folgende Grafik eingefügt:

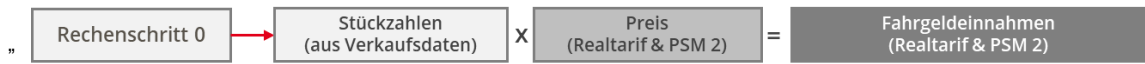


Abbildung 3-1: Ausgangssituation: Darstellung von Informationen aus der Verkaufsstatistik (Rechenschritt 0)“

- f) Gedankenstrich 1 wird wie folgt geändert:  
 1) Nach dem Wort „Referenztarif“ werden die Wörter „der Maßnahme 0“ eingefügt.  
 2) Nach dem Wort „Referenztarifes“ werden die Wörter „zur Maßnahme 0“ eingefügt.  
 3) Nach den Wörtern „Ziffer 2“ werden die Wörter „Nummern 1 bis 5“ eingefügt.  
 4) Nach den Wörtern „benannten Maßnahmen)“ wird ein Punkt sowie die folgende Grafik eingefügt:

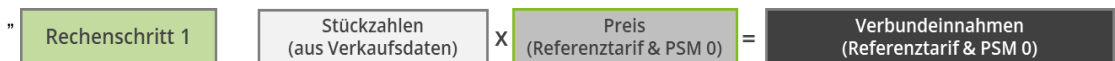


Abbildung 3-2: Rechenschritt 1“

- 5) In Buchstabe a werden nach dem Wort „Relation“ die Wörter „in der entsprechenden Maßnahme“ eingefügt.  
 6) Buchstabe b wird wie folgt geändert:  
 a. In der Überschrift wird das Komma durch das Wort „und“ ersetzt.  
 b. In Satz 1 werden die Wörter „Nr.“ jeweils durch die Wörter „Nummer“ ersetzt; nach dem Wort „Betrachtung“ werden ein Komma und die Wörter „Maßnahme 0“ eingefügt.  
 c. Im letzten Satz werden die Wörter „bzw. ab dem 01.08.2021“ gestrichen.

- g) Gedankenstrich 2 wird wie folgt geändert:  
 1) Nach den Wörtern „Ermittlung bereinigter Verbundeinnahmen zum Referenztarif“ werden die Wörter „der Maßnahme 0“ eingefügt.  
 2) Nach den Wörtern „ermittelt werden.“ wird folgende Grafik eingefügt:

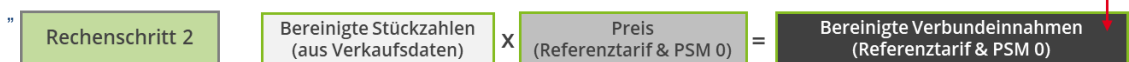


Abbildung 3-3: Rechenschritt 2“

- h) Gedankenstrich 3 wird wie folgt geändert:  
 1) Nach dem Wort „Referenztarif“ werden die Wörter „der Maßnahme 0“ eingefügt.  
 2) Die Wörter „Einführung der Maßnahmen nach Ziffer 2). Das Ergebnis sind die potenziellen Ausgleichsleistungen“ werden durch die Wörter „Maßnahme 2). Es ergibt sich eine auf den Verbund bezogene rechnerische Hilfsgröße im Vergleich von Maßnahme 2 und Maßnahme 0“ ersetzt.  
 3) In ersten Satz von Buchstabe a wird das Wort „365“ durch die Wörter „dem Realtarif in Höhe von 365,-“ ersetzt.  
 4) Buchstabe b wird wie folgt geändert:  
 a. In der Überschrift wird das Komma nach dem Wort „Bartarif“ durch das Wort „und“ ersetzt.  
 b. Die Wörter „aktuellen Tarif“ werden durch das Wort „Realtarif“ ersetzt.

- c. Das Wort „Ausgleichsleistungen“ wird durch die Wörter „Rechnerische Hilfsgröße im Vergleich von Maßnahme 2 und Maßnahme 0“ ersetzt.
- d. Die Wörter „aktuell gültigen Tarif“ werden durch das Wort „Realtarif“ ersetzt.
- e. Nach den Wörtern „aus Rechenschritt 3.“ wird die folgende Grafik eingefügt:

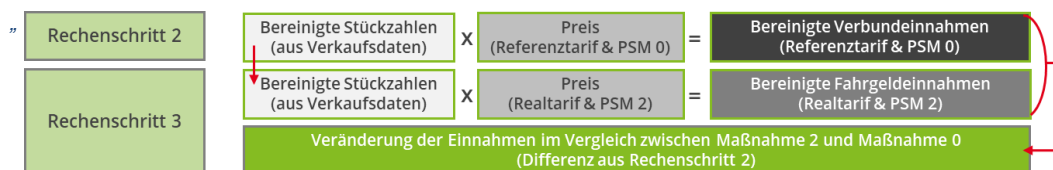


Abbildung 1-4: Rechenschritt 3“

- i) Gedankenstrich 4 wird wie folgt geändert:
- 1) Das Wort „Ausgleichsleistung“ wird durch die Wörter „auf den Verbund bezogenen rechnerischen Hilfsgröße“ ersetzt.
  - 2) Buchstabe a wird wie folgt geändert:
    - a. Die Wörter „ergebenden Ausgleichsleistungen werden“ werden durch die Wörter „ergebende rechnerische Hilfsgröße wird“ ersetzt.
    - b. Die Wörter „Die Ausgleichsleistungen des Freizeitanteils werden“ werden durch die Wörter „Der Freizeitanteil wird“ ersetzt.
  - 3) Buchstabe b wird wie folgt geändert:
    - a. Das Komma in der Überschrift wird durch das Wort „und“ ersetzt.
    - b. Das Wort „sich“ wird durch die Wörter „rechnerische Hilfsgröße“ ersetzt.
    - c. Die Wörter „ergebenden Ausgleichsleistungen werden“ werden durch das Wort „wird“ ersetzt.
    - d. Nach dem Wort „verteilt.“ wird folgende Grafik eingefügt:



Abbildung 3-5: Rechenschritt 4“

- j) In Gedankenstrich 5 wird nach dem Wort „Verkehrsunternehmen.“ folgende Grafik eingefügt:



Abbildung 3-6: Rechenschritt 5“

- k) In Gedankenstrich 6 wird nach dem Wort „erhöht.“ folgende Grafik eingefügt:



Abbildung 3-7: Rechenschritt 6“

- l) In Gedankenstrich 7 werden nach dem Wort „berücksichtigt.“ folgende Grafik und folgende Sätze angefügt:



Abbildung 3-8: Rechenschritt 7

- 2. Stufe: Die Berechnung gemäß der folgenden Rechenschritte 8 bis 10 (Stufe 2) setzt auf das Ergebnis der vorstehenden Rechenschritte 1 bis 7 (Stufe 1) auf. Durch die Ermittlung der Veränderungen, die zwischen Maßnahme 1 und 2 entstanden sind, können die Effekte der in Ziffer 2, Absätze 1 bis 4 und Ziffer 2, Absatz 5 dargestellten Tarifmaßnahmen getrennt voneinander ausgewiesen werden. In den Rechenschritten 8 und 9 werden die Veränderungen der Fahrgeldeinnahmen berechnet. In Rechenschritt 10 werden die Auswirkungen auf die rechnerische Hilfsgröße der Rechenschritte 1 bis 7 ermittelt.
- m) Nach Gedankenstrich 7 werden folgende Gedankenstriche eingefügt:

Rechenschritt 8:

Ermittlung der Fahrgeldeinnahmen zur Preisstufenmatrix 1

(Fahrgeldeinnahmen auf der Grundlage der Preisstufenmatrix 1 Preisstufenmatrix vor Einführung der in Ziffer 2 Nummer 5 genannten Maßnahme)

Verkaufte Stückzahlen multipliziert mit dem Tarif, den der Fahrgast unter Anwendung der Preisstufenmatrix 1 bezahlt hätte. Rechnerische Hilfsgröße stellt die Veränderung der Einnahmen im Verbund im Vergleich von Maßnahme 2 und Maßnahme 1 dar:

Differenz des Ergebnisses aus Rechenschritt 8 und den tatsächlichen Fahrgeldeinnahmen des VVM.

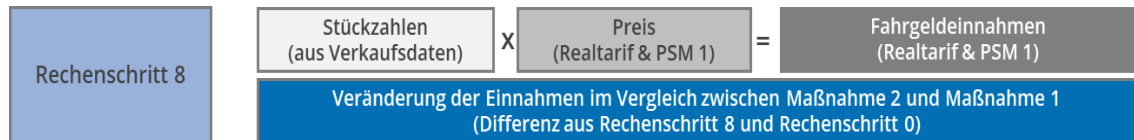


Abbildung 3-9: Rechenschritt 8

- Rechenschritt 9:

Aufteilung der rechnerischen Hilfsgröße (je TVR) (vgl. Rechenschritt 8) über Erkenntnisse der aktuell gültigen abgestimmten Einnahmenaufteilungsergebnisse je Tarifgruppe im VVM auf die Verkehrsunternehmen.



Abbildung 3-10:

Rechenschritt 9

- Rechenschritt 10:

Berechnung der rechnerischen Hilfsgröße (vgl. Stufe 1) unter Berücksichtigung der Preisstufenmatrix 1 im Vergleich zur Preisstufenmatrix 0

Durchführung der Rechenschritte 1 bis 7 unter Anwendung der Preisstufenmatrix 1 im Vergleich zur Preisstufenmatrix 0.

Rechnerische Hilfsgröße:

Differenz der Ergebnisse aus Rechenschritt 10 und den Ergebnissen aus den Rechenschritten 1 bis 7 (1. Stufe).

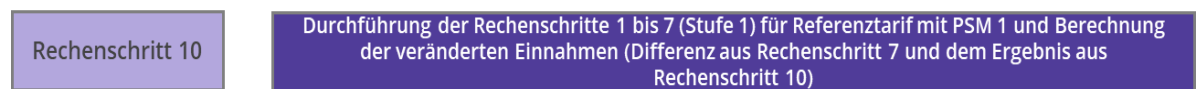
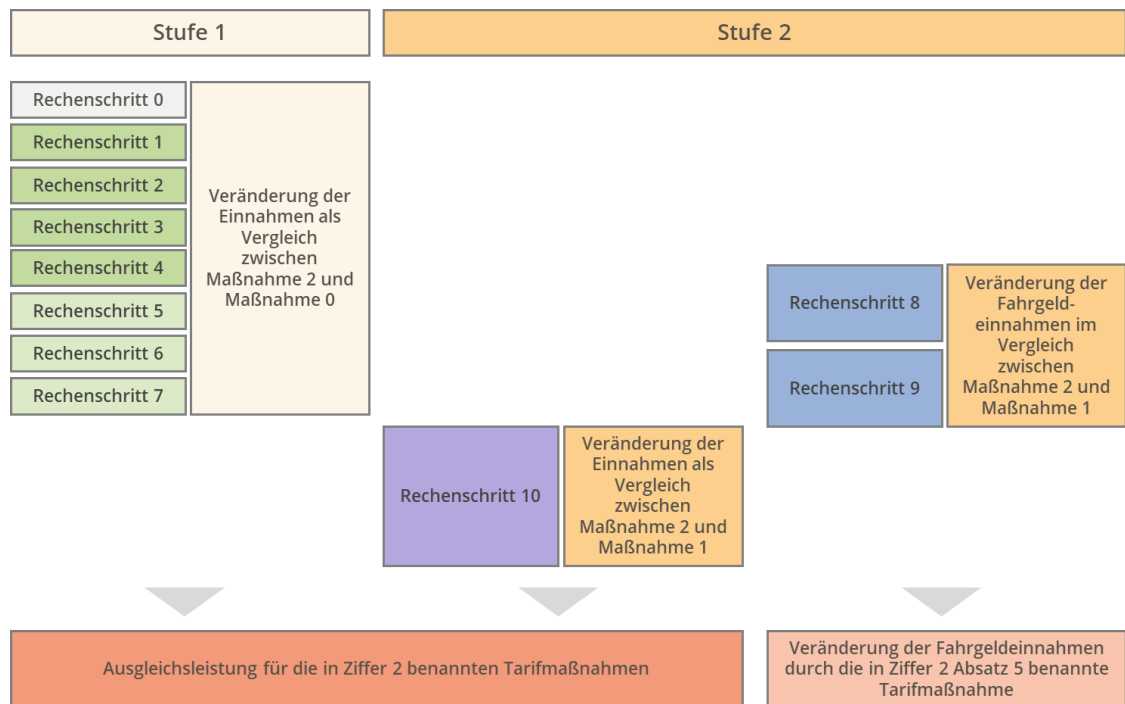


Abbildung 3.11:

Rechenschritt 10

Ausgleich je Verkehrsunternehmen:

Der Ausgleich je Verkehrsunternehmen ist das Ergebnis aus den Stufen 1 und 2 und setzt sich aus mehreren Komponenten, den rechnerischen Hilfsgrößen, zusammen:



Die Ausgleichsleistung je Verkehrsunternehmen setzt sich somit aus folgenden Komponenten zusammen:

1. Ausgleichsleistung für die in Ziffer 2 benannten Tarifmaßnahmen (vgl. Stufe 1 und Stufe 2, Rechenschritt 10)
 

In Stufe 1 wird die für die in Ziffer 2 Nummern 1 bis 4 beschriebenen Tarifmaßnahmen zulässige Ausgleichsleistung ermittelt. Über die Stufe 2 wird mittels eines Vergleichs der für die in Ziffer 2 Nummer 5 beschriebenen Tarifmaßnahme die zulässige Ausgleichsleistung ermittelt.
  2. Veränderung der Fahrgeldeinnahmen durch die in Ziffer 2 Nummer 5 benannte Tarifmaßnahme (vgl. Stufe 2, Rechenschritte 8 und 9).“
4. Ziffer 4 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - 1) In Satz 1 werden die Wörter „durch die VVM GmbH“ gestrichen; das Wort „15“ wird durch das Wort „20“ ersetzt.
    - 2) Nach Satz 1 werden folgende Sätze eingefügt:
 

„Es ist von jedem Verkehrsunternehmen jeweils nur ein Antrag für jeden Aufgabenträger zu stellen. In diesem sind alle Linien des Verkehrsunternehmens zusammenzufassen, die unter den Anwendungsbereich dieser allgemeinen Vorschrift fallen. Für die Antragstellung ist das Antragsformular zu verwenden, welches per E-Mail durch die NVM oder Dritte in deren Auftrag zur Verfügung gestellt wird. Die Ausfüllhinweise für das Antragsformular sind zu beachten. Der Antrag ist ausschließlich elektronisch über die E-Mail-Adresse info@nahverkehr-mainfranken.de bei der NVM einzureichen.“
    - 3) Im neuen Satz 7 wird vor dem Wort „Eingang“ das Wort „elektronische“ eingefügt.
    - 4) Im neuen Satz 8 werden die Wörter „Der Antrag für die Tageskarte Plus für das Abrechnungsjahr 2021 kann zeitlich abweichend von Satz 1“ werden durch die Wörter „Für die Antragstellung gilt folgende Bagatellgrenze: Ein Antrag darf erst ab einem zu erwartenden Ausgleich von 200 Euro oder mehr“ ersetzt; die Wörter „und zwar spätestens zum 31.08.2021“ werden durch ein Semikolon und die Wörter „Anträge für einen Ausgleich unter 200 Euro werden abgelehnt“ ersetzt.
    - 5) In dem neuen Satz 10 werden nach den Wörtern „Die Zuordnung erfolgt“ die Wörter „für die Ziffer 2 Nummern 1 bis 4 genannten Tarifmaßnahmen“ eingefügt.
    - 6) Nach dem neuen Satz 12 wird nach den Wörtern „jeweils sachgerecht erfolgt sind.“ der Satz angefügt:

„Für die Zuordnung der nach Ziffer 2 Nummer 5 genannten Tarifmaßnahme werden die gebietsgrenzenüberschreitenden Relationen des übrigen öffentlichen Personenverkehrs jeweils dem Aufgabenträgergebiet zugeordnet, in dem der Start-Tarifpunkt der Relation liegt.“

b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

- 1) In Satz 1 wird das Wort „31“ durch das Wort „20“ ersetzt; nach dem Wort „Nachweise“ werden die Wörter „elektronisch über die E-Mail-Adresse [info@nahverkehrmainfranken.de](mailto:info@nahverkehrmainfranken.de) bei der NVM“.
- 2) In Spiegelstrich 1 wird nach dem Wort „vorzulegen.“ der folgende Satz angefügt:

„Für diese Aufstellung ist das Formular zu verwenden, welches per E-Mail durch die NVM oder Dritte in deren Auftrag zur Verfügung gestellt wird.“

5. In Ziffer 5 Absatz 4 werden die Wörter „Der Betreiber“ durch die Wörter „Das Verkehrsunternehmen“ ersetzt.

6. Ziffer 6 wird wie folgt geändert:

- a) In Spiegelstrich 1 werden nach dem Wort „Fassung“ das Semikolon und die Wörter „übergangsweise bis zum Inkrafttreten der vorgenannten Satzung erlässt der Landkreis Kitzingen die Allgemeine Vorschrift in der Rechtsform einer Allgemeinverfügung; die Ersetzung dieser Allgemeinverfügung durch die vorgenannte Satzung führt nicht zum Außerkrafttreten der hiesigen Satzung gemäß Satz 4“ gestrichen.
- b) In Spiegelstrich 3 werden nach dem Wort „Fassung“ das Semikolon und die Wörter „übergangsweise bis zum Inkrafttreten der vorgenannten Satzung erlässt der Landkreis Neustadt a. d. Aisch-Bad Windsheim in der Rechtsform einer Allgemeinverfügung; die Ersetzung dieser Allgemeinverfügung durch die vorgenannte Satzung führt nicht zum Außerkrafttreten der hiesigen Satzung gemäß Satz 4“ gestrichen.

7. Nach Ziffer 6 werden folgende Wörter angefügt:

„Anlagen:

Folgende Anlagen sind Bestandteil dieser allgemeinen Vorschrift:

**Anlage 1:** Beschreibung der Einnahmenaufteilungsregeln für den Landkreis Main-Spessart

**Anlage 2:** Angabe von Ausbildungs- und Freizeitanteilen für das 365-Euro-Ticket im Ausbildungsverkehr je Teilverkehrsraum

**Anlage 3:** Beschreibung zur Bildung des Referenztarifs für die Tageskarte Plus

**Anlage 4:** Maßnahmenbeschreibung und Gesamtübersicht der Rechenschritte

**Anlage 5:** Glossar“

## Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Karlstadt, den 14.12.2022  
Landratsamt Main-Spessart

gez.

Sabine Sitter  
Landrätin

**Anlagen zur Satzung „Allgemeine Vorschrift des Landkreises Main-Spessart als Satzung über den Ausgleich für Tarifmaßnahmen bei der Beförderung im Verkehrsverbund Mainfranken (VVM)“:**

**Anlage 1:** Beschreibung der Einnahmenaufteilungsregeln für den Landkreis Main-Spessart

**Anlage 2:** Angabe von Ausbildungs- und Freizeitanteilen für das 365-Euro-Ticket im Ausbildungsverkehr je Teilverkehrsraum

**Anlage 3:** Beschreibung zur Bildung des Referenztarifs für die Tageskarte Plus

**Anlage 4:** Maßnahmenbeschreibung und Gesamtübersicht der Rechenschritte

**Anlage 5:** Glossar

**Anlage 6:** Wabenplan des VVM: Stand 01.01.2023

Alle Anlagen sind auf Nachfrage unter [oePNV@Iramsp.de](mailto:oePNV@Iramsp.de) erhältlich.

## Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Urspringer Gruppe für das Haushaltsjahr 2022

21-027.0.18-22

### Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der „Urspringer Gruppe“ für das Haushaltsjahr 2022

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der „Urspringer Gruppe“ hat die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 beschlossen.

Sie erhält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Nachstehend wird die Haushaltssatzung öffentlich bekannt gemacht:

#### Urspringer Gruppe

Wasserversorgungszweckverband des Ortsteiles Duttenbrunn (Markt Zellingen),  
des Stadtteiles Stadelhofen (Stadt Karlstadt) und der Gemeinde Urspringen,  
Landkreis Main-Spessart

#### Haushaltssatzung

des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Urspringer Gruppe für das Jahr

#### 2022

Aufgrund des § 20 der Verbandssatzung und der Art. 34 Abs. 2 Nr. 3 und 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit Art. 63 ff der Gemeindeordnung erlässt die Verbandsversammlung folgend Haushaltssatzung:

#### § 1

Der Haushaltsplan 2022 wird hiermit festgesetzt und schließt im

**Verwaltungshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit 496.130 €

und im

**Vermögenshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit 721.680 €

ab.

Der Gesamthaushalt beträgt demnach 1.217.810 €.

#### § 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

#### § 4

Eine Betriebskostenumlage wird nicht erhoben.  
Eine Investitionskostenumlage wird nicht erhoben.

#### § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 82.688 € festgesetzt.

#### § 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 01. Januar 2022 in Kraft.

Leinach, den 08.12.2022

gez.

Christian Rauch  
Verbandsvorsitzender

Die Haushaltssatzung samt ihrer Anlagen liegt ab dem Tag ihrer Veröffentlichung bis zur Bekanntmachung einer nachfolgenden Haushaltssatzung während der allgemeinen Dienststunden in den Geschäftsräumen Verwaltungsgemeinschaft Marktheidenfeld, Petzoltstr. 21, 97828 Marktheidenfeld, bei Herrn Fuchs zur Einsichtnahme aus (Art. 40 Abs. 1 KommZG i.V.m. Art 65 Abs. 3 GO).